



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

104950 / 710.01

Teilrevision der Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127)

Antrag

Die Teilrevision der Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros wird genehmigt. Sie tritt analog zur vom Gemeinderat am 14. November 2013 beschlossenen Teilrevision am 1. August 2014 in Kraft.

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 14. November 2013 betreffend Reorganisation der Schulleitung an der Stadtschule sowie Teilrevision der Stadtverfassung und Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur genehmigte der Gemeinderat auch die Teilrevision der vorliegenden Verordnung. Dabei wurde der Begriff "Schulrat der Stadtschule" durch "Bildungskommission" ersetzt. Damit wird die Bildungskommission gleich entschädigt wie der Schulrat. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll zusätzlich auch das Präsidium der Bildungskommission analog der Geschäftsprüfungskommission (GPK) entschädigt werden.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127)

Im Rahmen der Reorganisation der Schulleitung an der Stadtschule sowie Teilrevision der Stadtverfassung und Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur genehmigte der Gemeinderat am 14. November 2013 diverse Teilrevisionen von Erlassen, unter anderem auch der vorliegenden Verordnung. Dabei wurde der Begriff "Schulrat der Stadtschule" durch den Begriff "Bildungskommission" ersetzt, mit anderen Worten wird die geltende Entschädigungsregelung für den Schulrat auch bei der Bildungskommission angewandt.

1.2 Präsidium der Bildungskommission

Gestützt auf Art. 28 lit. c der teilrevidierten Stadtverfassung wählt der Gemeinderat neu das Präsidium der Bildungskommission; bisher oblag dieses von Amtes wegen dem mit dem Bildungswesen betrauten Stadtratsmitglied (Art. 42 Stadtverfassung). Die teilrevidierte Stadtverfassung tritt am 1. August 2014 in Kraft (SRB.2014.244 vom 8. April 2014).

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das neue Organ hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Entschädigungsregelung in Bezug auf das Präsidium unzureichend ist. Der Aufwand für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen dürfte sich in etwa im Rahmen desjenigen für die GPK bewegen; aus diesem Grund beantragt der Stadtrat, lit. B der Verordnung, Bildungskommission, am Schluss wie folgt zu ergänzen:

B) Bildungskommission

Grundentschädigung pro Mitglied und Jahr	Fr. 1'000.--
Sitzung halber Tag (bis 4 Std.)	Fr. 200.--
Sitzung ganzer Tag (über 4 Std.)	Fr. 300.--
Schulbesuche (pro Lektion inkl. Nachbearbeitung)	Fr. 60.--
Präsidialzulage	Fr. 1'000.--
	sowie halbes Sitzungsgeld



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 13. Mai 2014

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident



Urs Marti

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- GRB 2013.42 vom 14. November 2013
- SRB.2014.244 vom 8. April 2014
- Teilrevidierte Stadtverfassung (in Kraft ab 1. August 2014)
- Totalrevidiertes Schulgesetz (in Kraft ab 1. August 2014)